

Sanierungsscheck für Private 2016

Förderungsfähige Kosten zum Sanierungsscheck



Grundsätzlich sind Maßnahmen förderungsfähig, die der Verbesserung der thermischen Qualität der Außenhülle des Gebäudes dienen, z.B. Dach-/Flachdachdämmung, Außenwanddämmung, Fenster-/Außentürentausch, Dämmung der Decke zu unbeheizten Kellern und von erdanliegenden Fußböden.

Die auszuführenden Maßnahmen müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden. Reine Materialrechnungen ohne entsprechende Montagerechnung einer befugten Firma werden nicht gefördert. Des Weiteren müssen Rechnungen auf den/die AntragstellerIn persönlich sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse des sanierten Objektes lauten.

2016 können erstmals Mustersanierungsprojekte für Einfamilienhäuser eingereicht und gefördert werden. Bei „Mustersanierungen“ werden Kosten für zusätzliche Maßnahmen berücksichtigt, Details dazu finden Sie ab Seite 3.

Bitte beachten Sie, dass nur Kosten gefördert werden können, die nach Antragstellung bei der Bausparkassenzentrale und im Zuge der Sanierung angefallen sind.

Außenfassade

- förderungsfähig: Wärmedämmung, Unterkonstruktion des Dämmraumes von hinterlüfteten Fassaden (Metall- und Holzriegelkonstruktionen), Putzarbeiten, Malerarbeiten, geringe Maurerarbeiten (z.B. bei Fenstertausch), Fensterbleche, Fassadenanschlüsse, gedämmte Fassadenelemente (Sandwichpaneele), Gesimse/Fensterfaschen, Abschneiden von Balkonen, Dämmung von bestehenden Balkonen, De- und Wiedermontage von bereits vorhandenen Aufbauten (z.B. Solaranlagen), wenn dies zur Anbringung der Wärmedämmung erforderlich ist, Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken (z.B. Überdämmung im Sockelbereich etc.)
- nicht förderungsfähig: Fassadenverkleidung bzw. Fassadenschalungen (Alu-, Faserzement-, Holzfassaden u. dgl. – die Konstruktion des Dämmraumes inkl. einer Dämmung ist förderungsfähig), Beschriftungen/Kunstmalereien/Verzierungen, Putzausbesserungen und Malerarbeiten ohne Wärmedämmung, Windbrett, Blitzschutz, Lüftungen, Elektroinstallationsmaterial, umfangreiche Mauerarbeiten bei Zu- oder Umbauten, Innenausbauten, Neukonstruktion von Balkonen, Spenglerarbeiten die nicht im Zusammenhang mit der Wärmedämmung stehen, Geländer

Dach bzw. oberste Geschoßdecke

- förderungsfähig: Dämmungen, Lattungen, Sparrenaufdopplung zur Anbringung der Wärmedämmung, Schalungen (auch Innen- und Dachschalung), Dampfbremsen, Dachpappe, Unterspannbahnen, bei Flachdächern (Terrassen) Bodenaufbau ab Unterbeton/tragender Decke inkl. Abdichtungen, Dichtfolie, Bitumen, Schüttung, Hochzüge, Estrich, Spenglerarbeiten für Fassadenanschlüsse und Attikaverblechungen
- nicht förderungsfähig: Dachstuhlkonstruktion, Dacheindeckung, First-/Ortgang- oder Traufensteine, Spenglerarbeiten (außer Fassadenanschlüsse und Attikaverblechungen), Windbretter, Stirnbretter, Bodenbelag bei Flachdächern (z.B. Waschbetonplatten), Attikakonstruktionen, Dachgeschoßausbauten, Dämmungen zwischen beheizten Geschoßen, Bodenbelag, Unterbeton/tragende Decken, Rollierung, Fußbodenheizung



Keller bzw. unterste Geschoßdecke

- förderungsfähig: Perimeterdämmung, Grabungen für die Perimeterdämmung, innenliegende Wärmedämmung bei erdberührenden Wänden und Fußböden, Wärmedämmung zu unbeheizten Räumen, Estrich
- nicht förderungsfähig: Dämmungen und Estriche zwischen beheizten Geschoßen, Abdichtung, Kanalarbeiten, Drainagen, Trockenlegungen, Bodenbelag, Unterbeton/tragende Decken, Rollierung, Fußbodenheizung

Fenster/Außentüren

Sollten im Zuge der Sanierung nur die Fenster getauscht/saniert werden (ohne weitere Dämmmaßnahmen), muss dies mind. 75 % der bestehenden Fenster betreffen damit die Kosten für die Förderung angerechnet werden können. In Kombination mit einem Fenstertausch ist auch der Tausch von Balkon-, Terrassen- und anderen Außentüren förderungsfähig.

- förderungsfähig: Austausch von Fenstern/Außentüren, Wohnungseingangstüren, Sanierung/Tausch bestehender Verglasungen/Rahmen/Dichtungen, Aufpreise für Sprossen u.ä., Fensterbänke, Fensteranschlüsse und damit verbundene Verblechungen, außenliegende Verschattungssysteme im Zuge eines Fenstertausches (Rollläden, Raffstore, etc.), Verputzarbeiten, Malerarbeiten (im Fensterbereich, außen und innen), Sanierung von bestehenden, beheizten Wintergärten
- nicht förderungsfähig: Insektenschutzsysteme, Innenjalousien, Innentüren, Neubau von Wintergärten, Garagentore (wenn Garage unbeheizt), Malerarbeiten im Sinne eines Ausmalens des gesamten Innenraumes/der Außenwandflächen

Allgemeinkosten

- förderungsfähig: anteilige Baustellengemeinkosten (Gerüst, Baustelleneinrichtung/-reinigung), Planungskosten inkl. Energieberatung und Sanierungskonzept), Energieausweiskosten
- nicht förderungsfähig: alle Maßnahmen, die nicht die Gebäudehüllfläche betreffen, Entsorgungskosten, Drainagen, Kosten für die Errichtung/Sanierung von Elektro-, Sanitär- und Wärmeabgabesystemen, Gebühren, Verbrauchsmaterial, Demontage und Abbruch von nicht förderungsfähigen Materialien, Skonti und Rabatte – auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden

Mustersanierung für Einfamilienhäuser

Die oben angeführten förderungsfähigen Kosten gelten auch für Mustersanierungsprojekte. Zusätzlich können jedoch folgende Kosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch in den „Häufig gestellten Fragen“ im Kapitel zur Mustersanierung.

Solaranlage

Gefördert werden heizungsunterstützende Solaranlagen, die Bruttokollektorfläche der Solaranlage muss bei Flachkollektoren mind. 15 m², bei Vakuumröhrenkollektoren mind. 10 m² betragen. Die Solaranlage muss von einer anerkannten Prüfstelle entsprechend der „Solar-Keymark-Richtlinie“ geprüft sein (siehe www.solarkeymark.dk/CollectorCertificates).

- förderungsfähig: Kollektor, Solarspeicher, Verrohrungen (vom Kollektor zum Speicher, Heizungseinbindung inkl. Pumpen, Ventilen, etc.), Regelung (inkl. Elektroinstallation), Spenglerarbeiten für Dachanschluss, anteilige Planungskosten,
- nicht förderungsfähig: Solaranlagen zur Warmwassererzeugung, Dacheindeckungen, sonstige Heizungs- oder Elektroinstallationen (z.B. Heizkörper, Beleuchtung)

Holzheizung

Gefördert werden Holzcentralheizungsgeräte bis max. 50 kW, die gemäß Typenprüfbericht im Volllastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) erfüllen und einen Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % aufweisen. Eine Liste von förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie unter: www.sanierungsscheck16.at.

- förderungsfähig: Kessel, Brennstoffbeschickung (z.B. Förderschnecke), Pufferspeicher, Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraumes und Brennstofflagers, Kamingutachten sowie Demontage von Altanlagen (z.B. Öltank)
- nicht förderungsfähig: Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen, etc.), Wärmeabgabesysteme (z.B. Fußbodenheizung, Radiatoren, etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile, Einzelöfen ohne Wärmeverteilsystem, Entsorgung Altanlage, Öltankreinigung

Wärmepumpe

Gefördert werden nur Wärmepumpenanlagen, welche nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) zertifiziert sind bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Die maximale Vorlauftemperatur im Wärmeabgabesystem darf 40°C nicht überschreiten. Förderungsfähige Wärmepumpentypen sind: Luft/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP, Sole/Wasser-WP und Erdkollektor-WP (Direktverdampfer). Eine Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen finden Sie unter: www.sanierungsscheck16.at.

- förderungsfähig: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefensonde, Erdkollektoren etc. inkl. Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem (ohne Verteiler), Speicher, zentrale Regelung, Elektroinstallationen
- nicht förderungsfähig: Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen, etc.), Wärmeabgabesysteme (z.B. Fußbodenheizung, Radiatoren, etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile, Entsorgung der Altanlage, Öltankreinigung, Brauchwasserwärmepumpen



Nah-/Fernwärmeanschluss

Gefördert werden die Anschaffung und Installation von Anlagenteilen die im Eigentum des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sind und zum Anschluss an ein Fernwärmenetz erforderlich sind. Es werden nur Anschlüsse gefördert, bei welchen der Fernwärmelieferant nachweislich mind. 80% der gelieferten Heizenergie aus erneuerbaren Energiequellen bezieht.

- förderungsfähig: Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale, Pumpen, Ventile, Speicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- nicht förderungsfähig: Anschlussgebühren, Baukostenzuschüsse, Einzelraumregelungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)

Zentrale Wohnraumlüftung inkl. Wärmerückgewinnung

Gefördert wird der Einbau einer zentralen Wohnraumlüftung inkl. Wärmerückgewinnung.

- förderungsfähig: Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei vorhandenen Lüftungssystemen ohne Wärmerückgewinnung oder von neuen Lüftungssystemen mit Wärmerückgewinnung inkl. Regelung und elektrischem Anschluss (automatische Mess-, Steuer- und Regeltechnik), Planungskosten
- nicht förderungsfähig: Lüftungssysteme ohne Wärmerückgewinnung, Einzelraumlüfter mit Wärmerückgewinnung, Ab- und Zuleitungen

Verschattungssysteme mit automatischer Regelung

Gefördert wird der Einbau eines Verschattungssystems mit automatischer Regelung, welches zumindest 50 % der transparenten Flächen des Gebäudes in den Richtungen Süd/West/Ost verschattet.

- förderungsfähig: Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes (bewegliche bzw. unbewegliche außenliegende Systeme), automatische Regelung, kleinere Mauerarbeiten im Zusammenhang mit dem Einbau des Verschattungssystems
- nicht förderungsfähig: Elektrische Antriebe ohne automatische Regelung, innenliegende Verschattungssysteme

Dachbegrünung

Gefördert wird die extensive oder intensive Dachbegrünung des Wohnhausdaches.

- förderungsfähig: Gesamter Aufbau der Dachbegrünung (z.B. Dachabdichtung, zusätzlicher Durchwurzelungsschutz, Drän- und Speicherschicht, Filterschicht, Vegetationsschicht)
- nicht förderungsfähig: Arbeiten, die nicht unmittelbar mit der Dachbegrünung zusammenhängen bzw. für diese notwendig sind.

Saisonale Wärmespeicher zur Heizungsunterstützung

Gefördert wird die Errichtung eines Wärmespeichers zur Speicherung der im Sommer erzeugten Wärme bis zur Heizperiode im Winter.

- förderungsfähig: Saisonale Wärmespeicher zur Heizungsunterstützung, Einbindung in das Heizungssystem, Verrohrung und bauliche Veränderungen wie Decken- und Wanddurchbrüche in der Heizzentrale, Grabungsarbeiten bei außenliegendem Speicher
- nicht förderungsfähig: Wärmeverteilung (Verteiler, Steigleitungen, etc.), Wärmeabgabesystem (z.B. Fußbodenheizung, Radiatoren, etc.)

Stromspeicher (nur in Verbindung mit einer Photovoltaik-Anlage)

Gefördert wird die Errichtung eines Solarstromspeichersystems ab einer Kapazität von mind. 3 kWh.

- förderungsfähig: Solarstromspeicher (z.B. auf Lithium-Technologie Basis) in Verbindung mit einer Photovoltaik-Anlage, elektrischer Anschluss des Speichersystems an die PV-Anlage
- nicht förderungsfähig: Speichertechnologien auf Blei-Säure-Basis oder Blei-Gel-Basis, gebrauchte Speicher, Prototypen, Änderungen in der elektrischen Hausinstallation (z.B. Notstromversorgung) , Nachrüstung einer bestehenden bzw. Anschaffung und Errichtung der Photovoltaik-Anlage

Kontakt

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) durchgeführt. Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteams Sanierungsscheck für Private 2016

Einfamilienhaus

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-264| Fax: - 99 264

Mehrgeschoßiger Wohnbau

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-265| Fax: - 99 265

E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.sanierungsscheck16.at | www.umweltfoerderung.at

